

**AUSSCHUSS FÜR MAKROÖKONOMIK**  
**VEREIN FÜR SOCIALPOLITIK**

Satzung (in der Fassung vom 08. Mai 2018)

**§ 1 (Aufgaben des Ausschusses für Makroökonomik)**

Aufgabe des Ausschusses für Makroökonomik ist die Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austauschs auf dem Gebiet der Makroökonomik. Insbesondere trägt er zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Dazu werden wissenschaftliche Tagungen (Sitzungen) veranstaltet. Sie finden in jährlichem Turnus statt und sollen die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten. An den Sitzungen nehmen Mitglieder und eingeladene Gäste teil.

**§ 2 (Mitgliedschaft)**

1. Voraussetzung

Mitglieder im Ausschuss müssen im Gebiet der Makroökonomik durch Publikationen in führenden Fachzeitschriften wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist dabei Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss. Ausnahmen für assoziierte Mitglieder sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

2. Wahl neuer Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt neue Mitglieder. Mitglieder des Ausschusses können Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muss der/dem Vorsitzenden rechtzeitig (i.d.R. 4 Wochen) vor der Mitgliederversammlung mit einschlägigen Unterlagen (CV, Publikationsliste) zugehen. Die / der Vorsitzende versendet diese Unterlagen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung stimmt zunächst darüber ab, ob der/die Kandidat/in die unter Absatz 1 genannten wissenschaftlichen Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllt. Ist dies der Fall, so lädt sie die Kandidatin /den Kandidaten zum Vortrag in einer der folgenden Sitzungen ein. Auf Basis des Vortrags entscheidet die Mitgliederversammlung dann über die Mitgliedschaft.

Der Ausschuss strebt eine ausgewogene Alters- und Geschlechtsstruktur an.

### 3. Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik.
- b) Aktive und inaktive Mitgliedschaft, Ausschluss.
  - i. Wenn ein Mitglied an mindestens drei Ausschusstagungen in Folge unentschuldigt oder an fünf Ausschusstagungen in Folge entschuldigt nicht an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilgenommen hat, so verliert es das Stimmrecht. Das Stimmrecht lebt durch Teilnahme an einer Sitzung und ordentlichen Mitgliederversammlung wieder auf.
  - ii. Bei Verstoss eines Mitglieds gegen die Ethikrichtlinien oder anderer zentraler Richtlinien des Vereins für Socialpolitik oder bei Handlungen und Äusserungen des Mitglieds, die aufgrund ihrer rassistischen, volksverhetzenden oder sexuell herabwürdigenden Natur geeignet sind, das Ansehen des Ausschusses in der Öffentlichkeit zu schädigen, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit den Beschluss fassen ein Mitglied auszuschliessen. Das Mitglied ist rechtzeitig über einen bevorstehenden Ausschluss zu informieren.

### 5. Assoziierte Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung des Ausschusses kann Gäste per Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zum assoziierten Mitglied bestimmen. Ein assoziiertes Mitglied kann an Mitgliederversammlungen teilnehmen und ist von der Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik befreit, hat aber kein Stimmrecht.

### **§ 3 (Organe)**

Organe des Ausschusses für Makroökonomik sind die Mitgliederversammlung und der aus dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter(in) bestehende Vorstand.

### **§ 4 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im Rahmen der Tagungen des Ausschusses einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
  - b. Einladung von Aufnahmekandidatinnen und -kandidaten
  - c. Wahl und Ausschluss von Mitgliedern
  - d. Änderungen der Satzung
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Für Beschlüsse zur Satzung ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse zur Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorsitzende ein Protokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder.
7. Bei dringenden Entscheidungen kann die/der Vorsitzende die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder stattdessen zu einer brieflichen (elektronischen oder postalischen) Abstimmung einladen. Im Falle einer brieflichen Abstimmung beziehen sich die in Absatz 5 genannten Mehrheiten auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder.

## **§ 5 (Vorsitz)**

1. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zum Zeitpunkt der Wahl und endet nach zwei Jahren bzw. mit der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl.
2. Der/die Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte wahr. Sie/Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet die Sitzungen einschließlich der Mitgliederversammlung vor, leitet sie und führt die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie/Er vertritt den Ausschuss im erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.

3. Die/der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

## § 6 Formelles

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung, das Mitgliederverzeichnis und die Programme der Tagungen des Ausschusses sind (auf der Website des Ausschusses) öffentlich zugänglich.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dem engeren Vorstand des Vereins für Socialpolitik zur Kenntnis vorzulegen.